



17. Dezember 2010

Aufdatierung Anhang II des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA), Soziale Sicherheit

Stellungnahme

Zusammenfassung

Die Kantonsregierungen danken dem Bundesamt für Sozialversicherungen für den frühzeitigen Einbezug auf technischer Ebene und die nun eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Sie begrüssen die Übernahme des neuen Koordinationsrechts im Bereich der Sozialen Sicherheit und die damit verbundene Aufdatierung des Anhangs II des Personenfreizügigkeitsabkommens. Sie stellen fest, dass das Ergebnis bezüglich der Beibehaltung der bisherigen Exportvorbehalte insgesamt gut ist. Sie bedauern, dass die Kantone die Familienzulagen für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige künftig exportieren müssen.

Die Kantonsregierungen erwarten eine detaillierte und rechtzeitige bzw. laufende Information der kantonalen Vollzugsstellen über relevante oder mögliche Änderungen sowie über Vorgaben für die einheitliche Anwendung des Koordinationsrechts.

Die Kantonsregierungen fordern die zuständigen Stellen des Bundes auf, im Bereich der Krankenversicherung die in der Stellungnahme erwähnten Vereinfachungen beim Vollzug an die Hand zu nehmen.

1. Vorbemerkungen

- (1) Die Kantonsregierungen danken dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), dass die Kantone auf technischer Ebene bereits im Frühling 2009 die Möglichkeit hatten, Bemerkungen einzubringen und das BSV diese in ihren Gesprächen mit den zuständigen Stellen der EU aufgenommen hat.
- (2) Die Kantonsregierungen sind sich bewusst, dass es sich beim Anhang II zum Personenfreizügigkeitsabkommen um Koordinationsrecht handelt und landesinternes Recht dadurch materiell grundsätzlich nicht geändert wird.
- (3) Die Kantonsregierungen nehmen zur Kenntnis, dass sich durch die Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereichs und die Übernahme der Rechtsprechung des EuGH zur Verordnung 1408/71 in die neue Verordnung 883/2004 teilweise grössere Leistungspflichten für die Kantone ergeben.

2. Materielle Bemerkungen

- (4) Zum Anhang II als solchem haben die Kantonsregierungen keine Bemerkungen. Die bisherigen Rechtsgrundlagen der EU und die Vorbehalte und Eintragungen der Schweiz werden durch die aktualisierten Rechtsgrundlagen und Eintragungen der Schweiz ersetzt.
- (5) Wie bereits oben erwähnt, hat die Aufdatierung des Anhangs II auch direkte Auswirkungen auf die Kantone. Die Kantonsregierungen bedauern, dass die Kantone die Familienzulagen für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige künftig exportieren müssen. Sie nehmen aber den Hinweis des BSV zur Kenntnis, wonach bei vorrangiger Zuständigkeit eines anderen Staates lediglich eine Differenzzulage auszurichten ist. Die Kantone beantragen, dass in Analogie zum Familienregister gemäss Art. 21a FamZG (in Kraft seit dem 15. Oktober 2010) Transparenz bezüglich der Bezahlung von Kinderzulagen an Nichterwerbstätige im Ausland hergestellt wird, um auch hier Doppelbezüge zu verhindern. Damit die Kantone die Kostenfolgen überwachen können, sollte das Bundesamt für Sozialversicherungen zudem eine Statistik über die Auszahlung von Kinderzulagen an Nichterwerbstätige ins In- und Ausland führen.
- (6) Die Kantonsregierungen begrüssen die allgemeiner formulierten Vorbehalte betreffend die Geburts- und Adoptionszulagen und den Eintrag betreffend den Ausschluss der Alimenterbevorschussung von der Koordinationspflicht.
- (7) Die Kantonsregierungen begrüssen die Beibehaltung des Optionsrechts bei der Krankenversicherung. Sie laden das BSV ein - wie auf technischer Ebene bereits zugesichert - mögliche Vollzugsvereinfachungen und -probleme bilateral mit den jeweiligen Mitgliedstaaten aufzunehmen und in Verwaltungsvereinbarungen zu regeln. Die Kantonsregierungen verweisen diesbezüglich auf die von der kantonalen technischen Ebene 2009 vorgebrachten vollzugstechnischen Anliegen. In Ergänzung zu diesen bereits bekannten Anliegen wird das BSV um Klärung der Frage gebeten, ob Deutschland künftig auf die bisherige Möglichkeit einer getrennten Ausübung des Optionsrechts einzelner Familienmitglieder verzichtet (FZA Anhang II, Abschnitt A, Ziff. 1, Bst. i, Ziff. 3, Bst. b.bb bzw. Verordnung 883/2004, Anhang XI, Punkt 3). Die Kantonsregierungen gehen davon aus, dass das BSV vorgängig die jeweils hauptbetroffenen Kantone begrüsst, um sich einen aktuellen Überblick über die hauptsächlichen Probleme zu verschaffen.
- (8) Die Kantonsregierungen fordern das BSV auf, präzisierende Vollzugsbestimmungen in die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) aufzunehmen, insbesondere betreffend der Bedingungen für die Ausübung des Optionsrechts und der Regelung einer allfälligen erneuten Ausübung des Optionsrechts für den Fall, dass ein ausländischer Privatversicherer den Vertrag mit einer Person kündigt, die vom Optionsrecht Gebrauch gemacht hat.
- (9) Die Kantonsregierungen nehmen zur Kenntnis, dass der Bund eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben hat, um die Voraussetzungen für die Teilnahme der Schweiz am EESSI, dem elektronischen Datenaustausch, zu klären. Sie nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die auszutauschenden Formulare noch nicht ausgearbeitet sind und dass aufgrund des heutigen Wissenstands vor allem die Kantonalen Ausgleichskassen von dieser Neuerung betroffen sein werden. Sie begrüssen es aber, wenn der grenzüberschreitende Datenaustausch möglichst reibungslos und zeitnah abgewickelt werden kann.

Da das Projekt EESSI voraussichtlich zu erheblichen Kosten und Anpassungsarbeiten bei den betroffenen Vollzugsorganen führen wird, muss der frühzeitige Einbezug der betroffenen kantonalen Stellen sichergestellt sein, um die Umsetzung zu gewährleisten. Die Kantonsregierungen erwarten, dass die bereits bestehenden Datenaustauschplattformen, insb. SEDEX, in die laufenden Abklärungen einbezogen werden. Soweit möglich sollten die Ausgleichskassen bei der Entwicklung von noch ausstehenden oder allenfalls neuer Formulare beigezogen werden.

- (10) Die Kantonsregierungen gehen davon aus, dass die Unterrichtung der zuständigen kantonalen Vollzugsstellen über die für sie relevanten materiellen Änderungen und mögliche Änderungen beim Vollzug rechtzeitig über die im Bereich der Sozialversicherungen bestehenden Kanäle und Instrumente erfolgt. Die detaillierte und rechtzeitige bzw. laufende Information der kantonalen Vollzugsstellen über relevante oder mögliche Änderungen sowie über Vorgaben für die einheitliche Anwendung des Koordinationsrechts ist für die Gewährleistung eines schweizweit möglichst rechtsgleichen Vollzugs unabdingbar. Soweit es in Bereichen des Vollzugs oder auf technischer Ebene im Verhältnis zur EU noch Klärungsbedarf gibt, erwarten die Kantone, dass der Bund ihre Interessen wahrnimmt und in Einzelfragen auch auf die sich in den Kantonen ergebenden Fragestellungen eingeht und die betroffenen Vollzugsstellen in den Prozess einbezieht.
- (11) Um allfällige Unsicherheiten bei der Auslegung von Art. 5 VO 883/2004 betreffend Tatbestandsgleichstellung auszuschliessen, halten die Kantonsregierungen fest, dass nach ihrer Auffassung eine Person, die beispielsweise im Ausland ihre Schulausbildung abgeschlossen hat, mehr als ein Jahr krank oder mehr als ein Jahr im Gefängnis war, nicht in die Schweiz einreisen und hier eine Arbeitslosenentschädigung beantragen kann. Sie begrüssen die Aussage des BSV, dass es eine entsprechende Auslegung dieser Bestimmung anlässlich der Verhandlungen so schriftlich festgehalten hat.
- (12) Bei Art. 13 VO 883/2004 bezüglich der Bestimmung des anwendbaren Rechts in Fällen, in welchen eine Person gleichzeitig in der Hauptsache als Selbständigerwerbende in Italien und in untergeordnetem Ausmass im Anstellungsverhältnis in der Schweiz tätig ist, bestehen vor allem für Kantone mit vielen Grenzgängern Probleme, die für die Berechnung und Beitragserhebung notwendigen Informationen bezüglich der im Ausland erfolgenden Tätigkeit als Selbständigerwerbende zu erhalten. Die Kantonsregierungen beantragen dem Bundesamt für Sozialversicherungen, diese Frage zusammen mit den Vollzugsbehörden der Kantone aufzunehmen und mit den jeweiligen Nachbarstaaten eine Lösung zu suchen.